



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 6

Freitag, 14. Februar

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Bau eines Radweges an der K 106 von km 0,000 bis km 4,343 von Timmel bis Ulbargen in der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich 36

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bauunternehmen Walter de Groot GmbH & Co. KG, Gewerbestrasse 2, 26532 Großheide..... 37

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0609 „Westlich Biesterfeldweg“ der Gemeinde Wirdum..... 38

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Twixlum 39

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;

Bau eines Radweges an der K 106 von km 0,000 bis km 4,343 von Timmel bis Ulbargen in der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 09.01.2020 für den Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße 106 von Timmel bis Ulbargen ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) beantragt.

Die Planung umfasst den Bau eines 2,50 m breiten Radweges entlang der Kreisstraße 106 von Timmel nach Ulbargen auf einer Länge von 4,343 Km. Zudem ist in Ulbargen eine Radwegbrücke über das Gewässer II. Ordnung (Sauteler Kanal) des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland geplant. Die neue Querungshilfe bei Km 0,480 verbindet den neuen Radweg mit dem vorhandenen Geh- und Radweg an der Gemeindestraße „Am Reitsportzentrum“.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ermittelt, ob für das beantragte Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Die Gründe für die Entscheidung sind im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) sowie unter <https://www.landkreisaurich.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 12.02.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bauunternehmen Walter de Groot GmbH & Co. KG, Gewerbestrasse 2, 26532 Großheide

Die Firma Bauunternehmen Walter de Groot GmbH & Co. KG, Gewerbestrasse 2, 26532 Großheide hat die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserhaltung in der Gemarkung Norderney, Flur 1, Flurstück 476, Oderstraße 21 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 10.02.2020

Landkreis Aurich

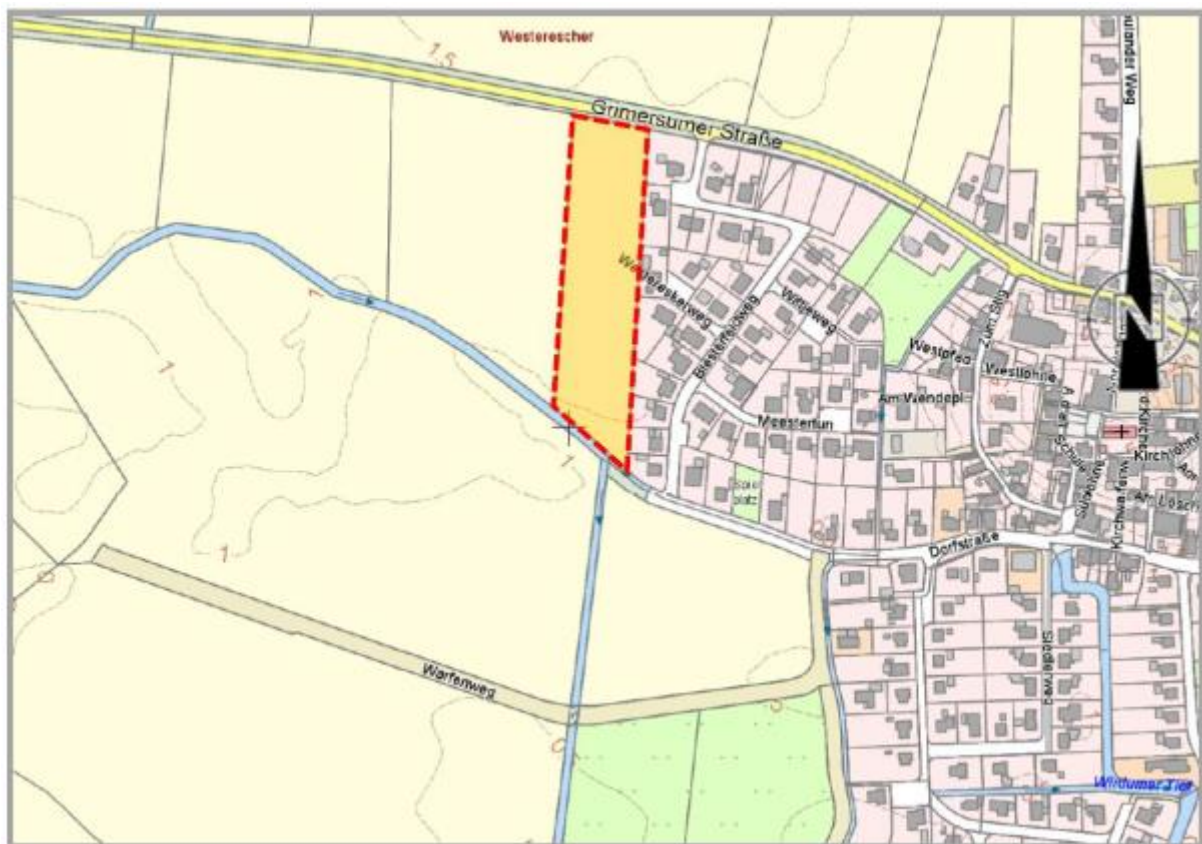
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0609 „Westlich Biesterfeldweg“ der Gemeinde Wirdum

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat am 11.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0609 „Westlich Biesterfeldweg“ in Wirdum nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersichtskarte

Stand: 22.09.2018

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Wirdum, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wirdum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

26529 Marienhafe, 11. Februar 2020

Gemeinde Wirdum

Der Gemeindedirektor
I.V.: Behrends

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Twixlum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Twixlum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 18. November 2019 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 24. Februar 2020 bis zum 24. März 2020 im Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 6. Februar 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Twixlum, den 18. November 2019

-Die Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.